

# 6.

## Teilnahme an gottesdienstlichen Handlungen

Der gegenseitige Besuch des Gottesdienstes ist möglich. Eine Abendmahlsgemeinschaft mit der NAK besteht nicht. Wird eine Einladung zum Abendmahl ausgesprochen, so ist die Entscheidung nach den Regeln der eigenen Kirche zu treffen.

Die NAK räumt aber in- zwischen bei bestimmten Anlässen (z.B. Taufen, Trauungen, Trauerfeiern) die Möglichkeit ein, dass sich außerhalb der eigent- lichen Segenshandlung ein Geistlicher/Pastor an- derer Kirchen und christli- chen Gemeinden betei- ligt, und zwar in Form eines Gebetes, eines Grußwortes oder der Übermittlung von Segens- wünschen. Wenn Gläu- bige einer ACK-Mitglieds- kirche um diese Betei- lung bitten, um ihrer eigenen Kirchenzugehö- rigkeit Ausdruck zu ge- ben, sollte dieser Bitte entsprochen werden. Wenn in vergleichbarer Weise Geistliche der NAK bei Gottesdiensten der ACK-Mitgliedskirchen mitwirken wollen, ist dies aus besonderen seelsorg- lichen Gründen am Ende oder außerhalb der litur- gischen Handlung denk- bar.

# 7.

## Beteiligung an gottesdienstlichen Handlungen

Gemeinsame Gottes- dienste und Segenshand- lungen sind von beiden Seiten her nicht möglich.

# 8.

## Konfessionsverschie- dene Ehen mit einem Partner, der der Neu- apostolischen Kirche angehört

Bei einer Eheschließung eines neuapostolischen Christen mit einem Part- ner aus einer Mitglieds- kirche der ACK, die aus der Sicht der NAK ohne weiteres möglich ist, soll- te der nicht-neuaposto- lische Partner bedenken, dass viele Mitglieder der NAK sehr intensiv in das Gemeindeleben ihrer Kirche eingebunden sind. Empfehlenswert ist es, schon zu Beginn der Ehe zu klären, in welchem Glauben die Kinder erzo- gen werden sollen. Das Brautpaar sollte im Vor- feld mit Seelsorgern bei- der Kirchen das Gespräch suchen. Bei diesem Anlass sollte darüber gesprochen werden, dass in vielen Mitgliedskirchen der ACK die Übernahme des Pa- tenamtes durch ein Mit- glied der NAK nicht mög- lich ist.

# 9.

## Übergabe von Geld- spenden zu diakoni- schen und karitativen Zwecken

Die NAK unterhält selbst nur wenige diakonische Einrichtungen. Sie unter- stützt deshalb vermehrt die diakonischen Einrich- tungen anderer Kirchen. Diese Spenden sollten nicht mit unverhältnis- mäßiger Öffentlichkeits- arbeit verbunden sein, damit der Primärzweck der Spenden im Vorder- grund steht. Sie werden dankbar angenommen.

# 10.

## Ausblick

Die bisherigen ver- trauensvollen Gespräche in Baden-Württemberg ermutigen zur Fortset- zung auf Bundesebene.

## Literatur

- Fincke, Andreas, „Und sie bewegt sich doch!“ Neues von der Neuapostolischen Kirche, EZW-Texte 193, 2007.
- Fincke, Andreas, Kompakt-Info „Neuapostolische Kirche“, Oktober 2006: [www.ekd.de/ezw/dateien/EZW\\_KI\\_NAK\\_10\\_2006.pdf](http://www.ekd.de/ezw/dateien/EZW_KI_NAK_10_2006.pdf).
- Handbuch religiöse Gemein- schaften und Weltanschau- ungen, 6. vollst. überarb. und erweiterte Auflage, hg. v. Lutherischen Kirchenamt der VELKD, Gütersloh 2006, Kapitel 3.8 Neuapostolische Kirche, S. 347-367.
- Kaes, Dorothee, Neuapostoli- sche Kirche ändert ihr Verhält- nis zu anderen christlichen Kirchen, in: notizblock, nr. 40/2006; (vgl. [www.nak-sued.de](http://www.nak-sued.de)).
- Rakow, Katja, Neuere Entwick- lungen in der Neuapostoli- schen Kirche. Eine Dokumen- tation des Öffnungsprozesses, Weißensee Verlag, Berlin 2004.
- Offizielle Stellungnahmen der NAK zur neueren Lehrent- wicklung unter: [www.nak.org/de/news/offizielle-verlautbarungen](http://www.nak.org/de/news/offizielle-verlautbarungen)

# Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und Neuapostolische Kirche

Eine Orientierungshilfe für die Gemeinden in Baden-Württemberg



Impressum  
 Herausgegeben von der  
 Arbeitsgemeinschaft  
 Christlicher Kirchen  
 in Baden-Württemberg (ACK)  
 Geschäftsstelle:  
 Staffenbergstr. 46  
 70184 Stuttgart  
 Telefon 0711/243114  
 Fax 0711/2361436  
[ackbw@t-online.de](mailto:ackbw@t-online.de)  
 Gestaltung: d'Werbung  
 Schorndorf  
 Druck: BruderhausDiakonie  
 Grafische Werkstätte  
 Reutlingen  
 1. Auflage April 2008



## Vorbemerkungen

Seit einigen Jahren vollzieht sich in der Neuapostolischen Kirche (NAK) ein behutsamer Öffnungs- und Wandlungsprozess, der sowohl die Innenperspektive als auch die Außenperspektive, also das Verhältnis zu den Mitgliedskirchen der ACK in Baden-Württemberg, umfasst. In diesem Zusammenhang hat es bemerkenswerte Lehränderungen etwa im Hinblick auf das Taufverständnis, das Amt des Stammapostels und die bis 2006 sehr exklusiv formulierte Heilslehre gegeben. Die NAK befindet sich auf einem Weg, der sie der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen näher bringt (Zur Lehre der NAK und den Annäherungen in jüngster Zeit vgl. im einzelnen die Literaturhinweise unten). Dies ist aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden Württemberg (ACK) zu begrüßen. Die ACK ermutigt die NAK, auf dem begonnenen Weg weiterzugehen.

Gleichwohl bestehen weiterhin aus ökumenischer Sicht Anfragen vor allem hinsichtlich des Kirchen- und Amtsverständnisses sowie der Eschatologie.

Seit 2001 hat die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg mit der NAK regelmäßig Gespräche geführt. Diese Gespräche, die mit den Entwicklungen in der NAK in Zusammenhang stehen, kamen auf deren Wunsch hin zustande. Gleichzeitig gibt es vor Ort verstärkt Berührungen unterschiedlicher Art zwischen neuapostolischen Gemeinden und Gemeinden der ACK-Mitgliedskirchen. Das führte in der Vergangenheit zu zahlreichen Nachfragen seitens der Gemeinden an ihre Kirchenleitungen. Die NAK ist nicht Mitglied der ACK in Baden-Württemberg.

Die folgenden Hinweise zum Umgang mit der NAK wollen eine Orientierungshilfe für Gemeinden der ACK-Mitgliedskirchen sein. Sie spiegeln den derzeitigen Gesprächsstand wider und haben somit vorläufigen Charakter.

# 1.

## Taufanerkennung

Die NAK anerkennt seit Anfang 2006 die in christlichen Kirchen gespendeten Taufen, vorausgesetzt, dass diese rite, d.h. im Namen des dreieinigen Gottes und mit Wasser vollzogen wurden.

Eine zusätzliche Bestätigung der Taufe durch einen Apostel der NAK ist danach für die Gültigkeit nicht mehr erforderlich. Unverändert bleibt aus Sicht der NAK jedoch die Zuordnung der Taufe zum Sakrament der Heiligen Versiegelung. Danach ist die Taufe „die erste und grundlegende Gnadenmitteilung des dreieinigen Gottes an den Menschen“, sie führt in „ein erstes Näheverhältnis zu Gott“; erst gemeinsam mit der Heiligen Versiegelung bewirkt sie „die

Wiedergeburt aus Wasser und Geist“ und damit die Gotteskindschaft.

In vielen Mitgliedskirchen der ACK in Baden-Württemberg ist deshalb die Übernahme eines Patenamtes durch ein Mitglied der NAK nicht möglich. Umgekehrt anerkennen die meisten Mitgliedskirchen der ACK die Taufe der NAK, weil sie rite (d.h. mit Wasser und im Namen des dreieinigen Gottes) vollzogen ist.

# 2.

## Einladungen seitens der Neuapostolischen Kirche zu besonderen Anlässen

(z.B. Gemeindejubiläen, Einweihung von Kirchenräumen o.ä.)

Einladungen, die seitens der NAK an die christlichen Gemeinden vor Ort beispielsweise zu Gemeindejubiläen oder zur Einweihung von Kirchenräumen ergehen, können angenommen werden. Es sollte möglichst eine Absprache unter den örtlichen Gemeinden der ACK-Mitgliedskirchen getroffen werden. Ist es von der lokalen Situation her angezeigt, ein Grußwort zu sprechen, sollte es die guten nachbarschaftlichen Beziehungen zum Ausdruck bringen, aber nicht den Eindruck eines ökumenischen Miteinander erwecken, auf das hin die Kirchen erst noch unterwegs sind.

# 3.

## Beteiligung der Neuapostolischen Kirche an kommunalen Veranstaltungen, zu denen auch die Mitgliedskirchen der ACK eingeladen sind

Neuapostolische Gemeinden zeigen Interesse, bei Anlässen wie z.B. Ortsjubiläen als Teil des kulturellen und religiösen Lebens wahrgenommen zu werden und sich einzubringen. Einer eigenständigen Beteiligung der NAK neben den ACK-Mitgliedskirchen steht aus unserer Sicht nichts im Weg. Auf jeden Fall sollte eine vorherige Abstimmung über Inhalte erfolgen.

# 4.

## Auftritte von Chören der Neuapostolischen Kirche

Auftritte von Chören der NAK in einer Kirche der Mitglieder der ACK sind grundsätzlich möglich. Es darf dabei nicht der Eindruck entstehen, dass es sich um eine Werbeveranstaltung der NAK handelt. Gleiches gilt, wenn umgekehrt Chöre einer ACK-Mitgliedskirche zu einem Auftritt in einer neuapostolischen Kirche eingeladen sind.

# 5.

## Nutzung von kirchlichen Räumen

Unter Mitgliedskirchen der ACK ist es üblich, einander Kirchen und Gemeinderäume zur Verfügung zu stellen. In besonderen Situationen, insbesondere etwa bei Trauerfeiern, ist es möglich, auch der NAK einen Kirchenraum/eine Aussegnungshalle für gottesdienstliche Handlungen zu überlassen. Auch die NAK gewährt im Bedarfsfall den Mitgliedskirchen der ACK diese Form der Gastfreundschaft.